

Allgemeine Geschäftsbedingungen Vermietung

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind integrierender Bestandteil des Angebotes/Vertrages und regeln die Vermietung von Sicherheitsanlagen zwischen dem Kunden (Mieter) und Securiton (Vermieterin).
- 1.2 Bei Widersprüchen zwischen Vertrag und AGB gehen die Bestimmungen des Vertrages vor. Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht.
- 1.3 Allenfalls ungültige Bestimmungen dieser AGB werden von den Parteien durch neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarungen ersetzt.

2. Vertragsabschluss und Schriftform

- 2.1 Ohne anderslautende Vereinbarung ist ein Angebot 30 Tage gültig.
- 2.2 Der Vertrag kommt durch Unterschrift der Parteien oder durch Zustellung der Auftragsbestätigung durch Securiton zustande.
- 2.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages müssen von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Beanstandungen, Mahnungen, Mängelrügen usw. erfordern die Schriftform.

3. Mietobjekt

- 3.1 Die Vermieterin überlässt dem Mieter das im Detailangebot definierte Mietobjekt zur Nutzung während der festen Mietdauer.
- 3.2 Das Mietobjekt bleibt während der gesamten Dauer des Vertrages im Eigentum der Vermieterin.
- 3.3 Die Vermieterin ist berechtigt, das vermietete Mietobjekt jederzeit, nach vorheriger Absprache mit dem Mieter, selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, diese Untersuchung zu dulden und die Vermieterin im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
- 3.4 Der Mieter ist nicht berechtigt, einem Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen. Insbesondere ist er nicht berechtigt, das Mietobjekt unterzuvermieten oder einem Dritten sonst wie zum Gebrauch zu überlassen.
- 3.5 Der Mieter ist verpflichtet, eine Beschlagnahmung des Mietobjekts, insbesondere durch Pfändung, Retention oder Verarrestierung, zu verhindern sowie finanzielle Schwierigkeiten, insbesondere eine bereits drohende Konkursöffnung, umgehend der Vermieterin zu melden und das zuständige Betreibungs- und Konkursamt oder andere Dritte auf das Eigentum der Vermieterin hinzuweisen. Er trägt alle Kosten, die der Vermieterin aus der Abwehr allfällig geltend gemachter Drittsprüche am Mietobjekt entstehen.

4. Mietdauer

- 4.1 Die Mietdauer beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt der Abgabe des Mietobjekts durch die Vermieterin und endet automatisch mit Ablauf der vereinbarten festen Mietdauer mittels Rückgabe des Mietobjekts durch den Mieter.

5. Mietzins

- 5.1 Der Mietzins ist jeweils am 1. jeden Monats zuzüglich Mehrwertsteuer im Voraus fällig, erstmals gemäss Mietvertrag.
- 5.2 Die Verrechnung des Mietzinses mit Forderungen, die dem Mieter gegenüber der Vermieterin zustehen, ist ausgeschlossen.

6. Sicherheitsleistungen

- 6.1 Die Vermieterin kann vom Mieter nebst dem Mietzins auch die Hinterlegung einer Kautionsleistung verlangen. Die Kautionsleistung dient zur Sicherung aller Ansprüche aus dem Mietvertrag und ist dem Mieter bei Rückgabe des Mietobjekts in vertragsgemäsem Zustand zurückzuerstatten. Die Vermieterin kann gegen den Kautionsrückerstattungsanspruch ihre unbezahlten Forderungen aus dem Mietverhältnis dem Mieter aufrechnen.

7. Abgabe des Mietobjekts

- 7.1 Die Vermieterin stellt das Mietobjekt mit Zubehör und Betriebsanleitung spätestens zu Beginn der Mietdauer zur Abholung bereit. Dem Mieter wird die Möglichkeit eingeräumt, das Mietobjekt vor der Abholung zu untersuchen bzw. durch Dritte untersuchen zu lassen.
- 7.2 Alternativ kann der Mieter die Vermieterin beauftragen, das Mietobjekt mit Zubehör und Betriebsanleitung zu liefern und zu installieren. Dabei gelten die gültigen AGB für Lieferung und Installation der Vermieterin.
- 7.3 Die Parteien erstellen ein Übernahmeprotokoll, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Der Mieter hat erkennbare Mängel der Mietsache unverzüglich nach der durchgeführten Untersuchung der Vermieterin anzuzeigen und im Übernahmeprotokoll festzuhalten.

8. Unterhalt und Gebrauch/Mängelbehebung

- 8.1 Der Mieter hat das Mietobjekt sorgfältig, gemäss den erteilten Instruktionen, zu gebrauchen. Die Fehlbedienung, der Missbrauch oder eine Überlastung der Anlage ist zu unterlassen. Für Reparaturen, zusätzliche Instandhaltungsarbeiten wie auch Wertminderungen, die durch unsachgemässe oder zweckwidrige Verwendung entstehen, wird der Mieter der Vermieterin gegenüber ersatzpflichtig. Änderungen am Mietobjekt durch den Mieter sind untersagt.
- 8.2 Die Verwendung und der Einsatz des Mietobjekts erfolgen in alleiniger Verantwortung des Mieters. Dieser ist demnach auch allein dafür verantwortlich, dass das Mietobjekt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, namentlich dem Datenschutzgesetz (DSG) u.a.m., verwendet wird. Die Vermieterin lehnt diesbezüglich jede Haftung ab. Der Mieter bestätigt mit der Annahme des Mietvertrages, die gesetzlichen Bestimmungen zu kennen und diese einzuhalten.
- 8.3 Die Vermieterin verpflichtet sich, die vom Mieter bei der Übergabe oder danach jeweils unverzüglich gerügten Mängel zu beseitigen. Vom Mieter verspätet gerügte Mängel können zu Schadenersatzforderungen seitens Vermieterin führen.

9. Betrieb und Instandhaltung

- 9.1 Die Kosten für den Betrieb und die ordentliche Instandhaltung des Mietobjekts sind im Mietvertrag eingerechnet. Instandhaltungsarbeiten am Mietobjekt dürfen ausschliesslich durch die Vermieterin erfolgen und müssen vom Mieter geduldet werden. Zudem kommen die gültigen AGB für Instandhaltung der Vermieterin zur Anwendung.

10. Rückgabe des Mietobjekts

- 10.1 Der Mieter hat das Mietobjekt nach Ablauf der Mietdauer in ordnungsgemäsem Zustand dort zurückzugeben, wo es zur Abholung bereitgestellt worden war. Erfolgt die Rückgabe nicht in ordnungsgemäsem Zustand oder am falschen Ort, kann die Vermieterin die daraus entstehenden Mehraufwände dem Mieter in Rechnung stellen. Bis zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes des Mietobjekts gilt dieses als nicht zurückgegeben. Gleiches gilt, wenn das Mietobjekt unvollständig zurückgegeben wird.
- 10.2 Bei verspäteter Rückgabe hat der Mieter für jede so begonnene Woche die Miete zu entrichten. Weitergehende Schadenersatzansprüche der Vermieterin bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 10.3 Befindet sich der Mieter mit der Rückgabe des Mietobjekts in Verzug, so ist die Vermieterin im Übrigen auch berechtigt, das Mietobjekt auf Kosten des Mieters zurückzuholen.
- 10.4 Bei Rückgabe wird das Mietobjekt von der Vermieterin in Anwesenheit des Mieters untersucht. Das Ergebnis der Untersuchung ist von den Parteien schriftlich festzuhalten und zu unterzeichnen. Erzielen die Parteien hinsichtlich der Erstellung des Übergabeprotokolls keine Einigung, so ist das Mietobjekt auf Verlangen einer Partei durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Der Sachverständige hat sodann den Umfang der Mängel und Beschädigungen und die voraussichtlichen Kosten zur Behebung sowie die arbeits-technisch erforderliche Zeit festzustellen und in einem Gutachten niederzulegen. Das Gutachten des Sachverständigen ist für beide Parteien bindend. Der Sachverständige bestimmt auch, wer die Kosten des Gutachtens zu übernehmen hat.

11. Gefahrtragung, Haftpflicht und Versicherungen

- 11.1 Der Mieter trägt während der gesamten Mietdauer die Gefahr für durch Zufall verursachte Beschädigungen, Verlust und Abhandenkommen des Mietobjekts, wobei er in diesem Fall verpflichtet ist, die Vermieterin unverzüglich darüber zu unterrichten.
- 11.2 Im Übrigen haftet der Mieter für sämtliche Schäden gegenüber Dritten, welche durch den Gebrauch des Mietobjekts verursacht werden bzw. damit in Zusammenhang stehen. Wird die Vermieterin aus einem Schadenereignis durch Dritte in Anspruch genommen, kann sie auf den Mieter Rückgriff nehmen.
- 11.3 Der Mieter schliesst selber die notwendigen Versicherungen zur Deckung von Schäden ab und übernimmt deren Kosten.
- 11.4 Die Vermieterin ist für Schäden aus Betriebshaftpflicht für Personen- und Sachschäden pauschal zusammen höchstens bis zu 30 Mio. CHF versichert. Für Vermögensschäden sind die Leistungen auf 3 Mio. CHF

begrenzt. Jede weitergehende Haftung der Vermieterin ist wegbedungen.

- 11.5 Vorbehalten bleibt die Haftung der Parteien für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden.

12. Verzug und andere Vertragsverletzungen

- 12.1 Kommt der Mieter mit seinen Mietzinszahlungen in Verzug, ist die Vermieterin berechtigt, nach schriftlicher Mahnung und Ablauf der gesetzten Nachfrist den Mietvertrag fristlos zu kündigen. Der Mieter hat dabei sämtlichen der Vermieterin entstehenden Schaden, insbesondere die noch ausstehenden Mietzinsen bis zum Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer, zu ersetzen.
- 12.2 Im Falle eines Zahlungsverzuges ist zudem ein Verzugszins von 5% geschuldet.
- 12.3 Das Recht auf fristlose Auflösung steht der Vermieterin auch aus anderen wichtigen Gründen zu, namentlich wenn der Mieter trotz Mahnung und Ansetzung einer Nachfrist seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

13. Unterschriftsberechtigung

- 13.1 Die den Vertrag im Namen der Parteien unterzeichnenden natürlichen Personen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie berechtigt und ermächtigt sind, die entsprechenden Parteien rechtsgültig zu verpflichten.

14. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 14.1 Es gilt schweizerisches Recht. Sofern zwingendes Recht nichts anderes verlangt, ist der Gerichtsstand Bern. Die Vermieterin ist berechtigt, den Mieter am Ort einzuklagen, wo sich das Mietobjekt befindet.
- 14.2 Im Zweifelsfall oder vor Gericht gilt der deutsche Text der AGB.